



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

17.06.2020

Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13. September 2020	2 - 4
Benennung einer Datenschutzbeauftragten sowie deren Vertretung	5

Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung

Vorbemerkung

Am 26.05.2020 habe ich im Amtsblatt Nr. 8/2020 bereits zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020, Seite 357-380) wurden mehrere kommunalwahlrechtliche Änderungen erlassen und sind in Kraft getreten. Aus diesem Grund erfolgt eine zweite Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13. September 2020

Gemäß § 24 i.V.m. §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Herzebrock-Clarholz einzureichen.

bis Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)

bei mir im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 3, 33442 Herzebrock-Clarholz, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem **27.07.2020** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 3, angefordert werden. Daneben können die Wahlvorschläge auch mit Hilfe der Parteienkomponente des EDV-Programmes Votemanager erstellt werden:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>

Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

Wählbarkeit

Wählbar für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und für die Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste. Bei anderen Wahlvorschlägen ist dieser mindestens von dem/der Einzelbewerber/in persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr bzw. die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt anzugeben, bei der sie beschäftigt sind.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dieses gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG von **mindestens 9 Wahlberechtigten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags in Herzebrock-Clarholz wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), EMail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von **102 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im Übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e KWahlG sowie auf die §§ 75 a - 75 e KWahlO verwiesen. Eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl ist für den 27. September 2020 vorgesehen.

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Das Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist in 17 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Gemeindegebietes in Kommunalwahlbezirke vom 10.03.2020 im Amtsblatt Nr. 3/2020 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hingewiesen

Herzebrock-Clarholz, 15.06.2020

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

gez.

Heinz-Dieter Wette
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Benennung einer Datenschutzbeauftragten sowie deren Vertretung

Mit Wirkung zum 01.07.2020 wird

Frau Isabell Jungnitz

zur Datenschutzbeauftragten

sowie mit Wirkung zum 01.07.2020

Herr Christian Fortmann

zum Vertreter der Datenschutzbeauftragten benannt.

Die Datenschutzbeauftragte sowie deren Vertretung sind in dieser Funktion der Behördenleitung, als verantwortliche Stelle, unmittelbar unterstellt.

Ihre Aufgabe ist es, ungeachtet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, die Behörde im Allgemeinen bei der Sicherstellung des Datenschutzes zu unterstützen und insbesondere auf Anfrage bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten. Im Einzelnen ergibt sich die Aufgabe aus Art. 39 DS-GVO.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sind die Datenschutzbeauftragte sowie deren Vertretung von allen Organisationseinheiten zu unterstützen. Soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, sind die Mitarbeiter der Behörde verpflichtet, bei der Einführung neuer Verfahren oder Änderungen bestehender Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten die Datenschutzbeauftragte frühzeitig zu beteiligen.

Alle Mitarbeiter der Behörde können sich jederzeit in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an den Datenschutzbeauftragten sowie im Vertretungsfall an deren Vertretung wenden.

Marco Diethelm

Bürgermeister